

# Richtlinie für den Bürgersozialfonds Burgkirchen

## 1. Präambel

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz richtet für Burgkirchner Bürger\*innen einen Hilfsfonds, den „Bürgersozialfonds Burgkirchen“ ein. Empfänger von Leistungen aus dem Bürgersozialfonds können Einwohner der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) sein. Der Sozialfonds wird mit dem Haushaltsjahr 2021 eingerichtet und für unbestimmte Zeit vorgehalten.

## 2. Zweck des Bürgersozialfonds Burgkirchen

Mittel aus dem Sozialfonds werden verwendet, um berechtigten Personen nach Nr. 3 dieser Richtlinie, deren Einkommen und Vermögen unter den in § 53 Abgabenordnung (AO) geregelten Einkommens- und Vermögensgrenzen liegen und in eine Notsituation geraten sind, eine schnelle Hilfestellung leisten zu können. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Hilfe soll möglichst schnell und unbürokratisch geleistet werden.

## 3. Leistungsberechtigte Personen

Mit den Mittel aus dem Hilfsfonds möchte die Gemeinde Personen unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.

Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und andere Bezüge zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.

Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Gemeinde kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

(Die Gemeinde kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichten, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden.)

## 4. Finanzierung des Bürgersozialfonds Burgkirchen

Die Finanzierung des Sozialfonds erfolgt ausschließlich aus hierzu bestimmten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke Dritter. Spendengelder können auf ein gemeindliches Konto unter Angabe des Verwendungszwecks „Bürgersozialfonds Burgkirchen“ eingezahlt werden. Der Bestand wird als Verwahrgeldkonto bei der Gemeinde geführt und nachgewiesen. Bewegungen auf dem Konto werden durch die örtliche Rechnungsprüfung kontrolliert. Leistungen aus dem Sozialfonds sind auf das vorhandene Spendenaufkommen begrenzt. Die Verwaltung der Gelder sowie die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen / Spendenquittungen erledigt die Finanzverwaltung. Der Gemeinderat Burgkirchen a.d.Alz genehmigt die Spenden in öffentlicher Sitzung, sofern nicht berechnete Interessen gegen die Öffentlichkeit bestehen.

## **5. Aufhebung des Bürgersozialfonds Burgkirchen**

Bei Aufhebung des Fonds sind noch vorhandene Mittel entsprechend § 53 AO zu verwenden.

## **6. Beantragung von Leistungen**

Die Leistungen können formlos schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz beantragt werden. Die wirtschaftliche Situation und die Hilfebedürftigkeit sind dabei in geeigneter Weise darzulegen und nachzuweisen. Bei einem finanziellen Bedarf von bis zu 100 Euro kann von einer Offenlegung der wirtschaftlichen Situation abgesehen werden, wenn eine Bedürftigkeit anderweitig offensichtlich oder bekannt ist. Die Antragsunterlagen werden datenschutzgerecht für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

## **7. Gewährung von Leistungen**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Sozialfonds besteht nicht. Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger (z.B. Grundsicherung, Wohngeld etc.) sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Leistungen können je nach Einzelfall als Zuschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Nichtöffentlichkeit von Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen ist zu wahren. Bei rechtmäßiger Gewährung eines Zuschusses besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Eine zweckbestimmte Zuwendung ist durch den Empfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

Beträge bis zu 100.- € können im Bedarfsfall/im Notfall zeitnah durch das Sozialamt in Absprache mit der Abteilungsleitung des Sozial-und Ordnungsamtes ausgezahlt werden.

Über die Verwendung der Mittel in Höhe von 100.- € bis 300.- € entscheiden der Referent des Gemeinderates für Soziales und Familie und die Abteilungsleitung des Sozial-und Ordnungsamtes.

Über die Verwendung der Mittel in Höhe von 300.- € bis 3000.- € entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Referenten des Gemeinderates für Soziales und Familie und der Abteilungsleitung des Sozial-und Ordnungsamtes.

Ab einem Betrag von 3000.- € entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Referenten des Gemeinderates für Soziales und Familie, den Fraktionssprechern und der Abteilungsleitung des Sozial-und Ordnungsamtes.

Dem Gemeinderat ist jährlich ein Bericht über die Verwendung des Fonds sowie über Eingänge von Spendenmittel vorzulegen.

## **8. Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz in der Sitzung vom (09.03.2021) genehmigt und tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den

Johann Krichenbauer  
Erster Bürgermeister